



GEMEINDEAMT
EBENAU
Bezirk Salzburg-Umgebung
A-5323 Ebenau 2

Tel. 06221/7229
Fax 06229 7229 18
e-mail: gemeinde@ebenau.at
internet: www.ebenau.at

Ebenau, im November 2009

EBENAUER GEMEINDEMITTEILUNG

Fahrweise an Straßenverhältnisse anpassen

Neben der Winterausrüstung muss auch die eigene Fahrweise an die Fahrbahnverhältnisse angepasst werden. **Geschwindigkeit** und **Abstand** spielen dabei eine zentrale Rolle. Bei trockener Fahrbahn sollte im Ortsgebiet mindestens eine Sekunde Sicherheitsabstand zum vorderen Fahrzeug eingehalten werden, auf Freilandstraßen mindestens zwei Sekunden und auf Autobahnen sind drei bis vier Sekunden Mindestmaß.



Auf Schneefahrbahnen heißt es aber halbe Geschwindigkeit und doppelter Sicherheitsabstand im Vergleich zu trockener Fahrbahn, auf Eis ein Viertel der Geschwindigkeit und dreifachen Abstand zum Vordermann. Denn der Anhalteweg verlängert sich bei Schnee etwa auf das Vierfache, bei Glätteis mindestens um das Zehnfache.

Fahrsituation bei Schnee und Glätteis stellt erhöhte Anforderungen an den Lenker
Auf schneeiger, matschiger oder glatter Straße sollten alle abrupten Bewegungen des Fahrzeugs, wie schnelles Lenken, starkes Bremsen, "ruckartiges" Schalten und starkes Gas geben vermieden werden. Sicher unterwegs ist, wer vorausschauend und den Fahrbahnbedingungen angemessen fährt. Riskante Fahrmanöver und hohe Geschwindigkeiten sind bei schneeglatter Straße fehl am Platz. Winterliche Straßenverhältnisse dürfen nicht unterschätzt werden - die Fahrsituation bei Schnee und Glätteis stellt erhöhte Anforderungen an den Lenker. Gefährliche Fehleinschätzungen wie das Überschätzen der eigenen Fahrfertigkeiten, das Unterschätzen der physikalischen Auswirkungen der gewählten Geschwindigkeit oder ein nur geringes Wissen über die technischen Grenzen seines Fahrzeugs führen auf Eis zu einem **erhöhten Unfallrisiko**.

Auch auf vertrauten Strecken muss das Fahrverhalten an die winterlichen Bedingungen angepasst werden. Hier tritt der Effekt der Gewöhnung ein: Aufmerksamkeit und Konzentration lassen nach, da man meint, die Strecke sehr gut zu kennen und auch bei Schneefahrbahn schnell fahren zu können. Ein fataler Irrtum, denn die Unfallgefahr ist hier besonders hoch. Vorsicht ist auch bei Kuppen, Brücken, Wald- und Tunnelausfahrten geboten, also überall dort, wo die Windverhältnisse für starke Fahrbahnglätte und Ansammlung von Schnee sorgen.

Winterdienst

Wenn es auch momentan noch nicht nach Winter aussieht, wird es auch in diesem Winter Schneefälle geben. Wir möchten darauf hinweisen und um Verständnis bitten, dass die Räumdienste vorgegebene Routen fahren, die 2 – 3 Stunden dauern können und aus diesem Grund nicht überall gleichzeitig geräumt werden kann.

Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können ist es notwendig, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen in unserem Gemeindegebiet. Wir können nur an alle Beteiligten appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten.

**Schneeräumung**

Wir müssen allen Anrainern von Straßen die Bestimmungen der StVO in Erinnerung rufen, wonach die Verpflichtung zur Schneeräumung von Straßen und Gehsteigen, sowie Streuung der Gehwege und Beseitigung von Schneeweichten und Eisbildung von den Dächern besteht.

- bei öffentlichen Privatstraßen ist der jeweilige Grundeigentümer und bei Interessentenstraßen die Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet.
- Einige Teilstücke von Gehsteigen/wegen, sowie Straßen, für die grundsätzlich der jeweilige Anrainer bzw. Grundeigentümer zuständig und verantwortlich wäre, werden vom Winterdienst der Gemeinde mit betreut.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Winterarbeiten durch die Gemeinde eine freiwillige Leistung darstellen und sich dadurch kein Rechtsanspruch ableitet.

Die zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsarbeiten verbleibt in jedem Fall beim Anrainer. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne des § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Abfluss von Wasser, Ablagerung von Schnee

Des weiteren sind Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 Landesstraßengesetz (LStG.) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, sowie die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich Streusplitt auf ihrem Grund zu dulden.

Der Bürgermeister:

Schweyhofer

